

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsaufträge. Übersetzungsbüro Claudia Stieneker, Mitglied des BDÜ

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für mündlich oder schriftlich vereinbarte Dienstleistungsabwicklungen zwischen dem Übersetzer und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Übersetzer nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

2. Umfang des Übersetzungsauftrags

- (1) Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die mündlich oder schriftlich vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Übersetzer bei Auftragserteilung über besondere Ausführungswünsche (Übersetzung auf Datenträgern, Druckreife, Layout, Anzahl der Ausfertigungen etc.) zu unterrichten. Der Auftraggeber hat dem Übersetzer die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen (den zu übersetzenden Text selbst, betriebsinterne Glossare und Terminologien, interne Begriffe, Abbildungen, Zeichnungen, Abkürzungserläuterungen, überschreibbare Tabellen etc.) unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Ausführung der Übersetzungsarbeiten konstruktiv mitzuwirken und für sachliche Rückfragen einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen.
- (3) Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber dem Übersetzer einen Korrekturabzug rechtzeitig vor Drucklegung, so dass der Übersetzer eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.
- (4) Bei Büchern und umfangreicheren Druckschriften überlässt der Auftraggeber dem Übersetzer ein Original und eine Kopie als Vorlage und Arbeitsgrundlage, die nach Beendigung des Werkes beim Übersetzer verbleiben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitarbeit, so ist der Übersetzer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Anspruch auf Vergütung und auf Ersatz der durch die unterlassene Mitarbeit entstandenen Mehraufwendungen sowie des ggf. entstandenen Schadens bleibt bestehen und zwar auch dann, wenn der Übersetzer vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Fehler, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten seitens des Auftraggebers ergeben, können dem Übersetzer nicht angelastet werden.
- (6) Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Übersetzungsvorlagen, Unterlagen, Informationsmaterial und Anweisungen durch den Auftraggeber ergeben, gehen nicht zu Lasten des Übersetzers.
- (7) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er den Übersetzer frei.

4. Ausführung

- (1) Alle Übersetzungen werden nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Fachausdrücke werden, sofern keine besonderen Anweisungen oder Unterlagen beigelegt worden sind, gemäß obiger Bestimmung 3(1), in die allgemein übliche, lexikographisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt. Übersetzungen werden je nach Bedeutung des Übersetzungstextes linguistisch korrekt und

mentalitätsgerecht (insbes. bei Werbetexten wie Prospekten u.Ä.) vorgenommen.

- (2) Bei einer reinen Übersetzung des dem Übersetzungsbüro zur Verfügung gestellten Textes übernimmt dieses keine Gewährleistung zur korrekten Ausführung von Formatierungen, Layouts oder sonstigen optischen Gestaltungen.
- (3) Für Fehler in Übersetzungen, die vom Auftraggeber durch unrichtige oder unvollständige Informationen oder fehlerhafte Originaltexte verursacht werden, kann keinerlei Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Urkunden oder ähnlichen Dokumenten.
- (4) Eine Haftung für den Verlust der dem Übersetzer überlassenen Texte und Unterlagen durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm oder Verlust bei der Post ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Der Übersetzer behält sich vor, die Übersetzung von Texten unter Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Übersetzer verpflichtet sich, die zu übersetzenden Texte und sämtliche Tatsachen, die ihm mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben alle Unterlagen nach Abschluss des Auftrags beim Übersetzer und werden einschließlich der Übersetzungen, unter Wahrung der Vertraulichkeit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, aufbewahrt bzw. gespeichert im Hinblick auf ggf. zukünftige ähnliche, für den Auftraggeber auszuführende Arbeiten. Auf Anforderung des Auftraggebers werden die Unterlagen vernichtet bzw. die Datensätze gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben jeweils unberührt.

6. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Übersetzer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags ggf. fachkundige Dritte heranzuziehen.
- (2) Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat der Übersetzer dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend o.g. Absatz 5 verpflichten.

7. Amtliche Beglaubigungen

- (1) Auf Anforderung des Auftraggebers werden Urkundenübersetzungen beglaubigt, damit sie von den zuständigen Behörden anerkannt werden. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften in handschriftlich oder in sehr kleiner Schrift ausgefertigten Urkunden bzw. Unterlagen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unleserliche Eigennamen und Zahlen in Personenstandsunterlagen oder sonstigen Dokumenten. Für Beglaubigungen wird eine zusätzlich zum Übersetzungshonorar anfallende Gebühr zwischen 5,00€ und 10,00€ pro zu beglaubigendem Dokument erhoben.
- (2) Im Falle von Beglaubigungen umfangreicher Urkunden, Dokumente oder Vertragstexte kann zusätzlich zu der Beglaubigungsgebühr in o.g. Höhe ein weiterer Aufwand für Nachlese-/Prüfarbeiten anfallen, der i.d.R. als zu vereinbarendes Stundenhonorar abgerechnet wird.

8. Berechnungsgrundlagen

- (1) Übersetzungsarbeiten werden nach Umfang und Schwierigkeitsgrad berechnet. Bei der Abrechnung nach Zeilen wird der Umfang auf der Grundlage des Zielsprachlichen Textes ermittelt. Eine Normzeile hat 55 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- (2) Das in Kostenvoranschlägen kalkulierte Honorar gilt nur als Zirkapreis, da der in eine bestimmte Zielsprache übersetzte

Text auf Grund seiner Art und Beschaffenheit sowie auf Grund der Beschaffenheit der unterschiedlichen Sprachen (z.B. analytische versus synthetische Sprache) prozentual nach entsprechenden Erfahrungswerten von der Ausgangssprache abweichen kann.

- (3) Die Beurteilung des Schwierigkeitsgrads, auch in Relation zur gewünschten bzw. vereinbarten Lieferzeit, sowie die Festlegung eventueller Zuschläge bleiben dem Übersetzer vorbehalten. Für die Erledigung von Eilaufträgen kann, nach vorheriger Absprache und je nach vorliegendem Umfang-Zeit-Verhältnis, ein Zuschlag von 25% bis 100% in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Berechnung von Übersetzungsarbeiten bezieht sich ausschließlich auf Texte und erfolgt in der Regel nach der Anzahl der Zeilen in der Zielsprache. Ist die Zielsprache keine Alphabetsprache ist, so wird die Zeilenanzahl anhand des Textes der Ausgangssprache ermittelt. Die Anzahl der Zeilen wird elektronisch ermittelt. Eine Normzeile hat 55 Anschläge, inklusive Leerzeichen. Dies gilt für zusammenhängende Fließtexte. Auflistungen von Einzelbegriffen oder kontextlose Texte bzw. Textfragmente werden ggf. auf Stundensatz-Basis berechnet. Andersartige Dienstleistungen (z.B. Lektorat deutscher oder fremdsprachlicher Texte, Dolmetschen, Texterfassung, Formatierung oder Fremdsprachen-Satz von Druckvorlagen) werden je nach Sprache und Aufwand auf Basis des jeweils aktuellen Stundensatzes (bzw. Tagessatzes für Dolmetschleistungen) zuzüglich eventueller Spesen berechnet. Bei geringfügigen Aufträgen kann der Übersetzer eine Mindestpauschale erheben.
- (5) Der Übersetzer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Übersetzer kann mit dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbaren, dass die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig ist.
- (6) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet bei juristischen Übersetzungen entsprechenden Schwierigkeitsgrades die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht.
- (7) Werden Übersetzungsarbeiten oder sonstige artverwandte Dienstleistungen (Schreib-, Korrekturarbeit, Dolmetscherdienste, u.Ä.) auf Stundenbasis abgerechnet, so erfolgt die Abrechnung anhand vorab getroffener Vereinbarungen über den Stundensatz.
- (8) Fahrtzeiten (z.B. bei Vor-Ort-Einsatz beim Auftraggeber, Abholung, Auslieferung) werden entsprechend dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt, zzgl. tatsächlicher Fahrtkosten nach Beleg, bzw. bei Autofahrten eine km-Pauschale in Höhe des jeweils gesetzlich gültigen Satzes pro gefahrenen Kilometer.
- (9) Für Verpackung, Porto, Datenträger etc. können die Kosten den Auslagen gemäß in Rechnung gestellt werden, soweit sie nicht geringfügig bleiben.
- (10) Alle Angebote und Preise sind freibleibend. Die Preise verstehen sich in Euro, wenn keine andere Valuta vereinbart ist. Alle genannten Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (11) Die Rechnungen des Übersetzers sind fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14, spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum, entsprechend mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung für den einzelnen Übersetzungsauftrag.

9. Zahlung

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber innerhalb der für den Übersetzungsauftrag

jeweils vereinbarten Zahlungsfrist von 14 oder 30 Tagen, per Banküberweisung auf das auf der Honorarrechnung des Übersetzers angegebene Konto, ohne Abzug.

- (2) Gemäß dem neuen EU- und deutschen Zivilrecht fallen ab dem 31. Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen an. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 284 Abs. 3 und § 288 Abs. 1 BGB.
- (3) Wurden Teillieferungen vereinbart, so kann die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung erfolgen. Bei umfangreichen Aufträgen mit langen Lieferfristen ist der Übersetzer berechtigt, zur Deckung der Kosten eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen. Ebenso kann die endgültige Lieferung der Übersetzung von der vorherigen Begleichung des Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden (Zug-um- Zug-Leistung). Gerät der Auftraggeber mit den Zahlungen in Verzug, so ist der Übersetzer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.

10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

- (1) Die Übersetzung bzw. der bearbeitete Text bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Honorarrechnung Eigentum des Übersetzers.
- (2) Der Übersetzer behält sich ein etwa entstandenes Urheberrecht vor.
- (3) Die im Zusammenhang mit Übersetzungen gegebenenfalls erstellten Glossare, Termin- und Segmentdateien wie z.B. auch mit CAT-Tools erstellte Translation Memories bleiben Eigentum des Übersetzers, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Für den Fall, dass der Übersetzer aufgrund einer geleisteten Übersetzungsarbeit wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts aus irgendeinem Grund in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, ihn in vollem Umfang von einer solchen Haftung freizustellen.

11. Liefertermin und Lieferung

- (1) Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins wird für den Regelfall verbindlich zugesagt. Der Liefertermin gilt als gewahrt, wenn der fertige Auftrag so rechtzeitig versendet wurde, dass er unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten für die jeweilige Versendungsart bei dem Auftraggeber termingerecht hätte angeliefert werden müssen.
- (2) Kann der Liefertermin wegen Höherer Gewalt oder aus anderen Gründen, die vom Übersetzer nicht zu vertreten sind (Verkehrsstörung, Ausfall der Energieversorgung, plötzliche Erkrankung, Streik und sonstige Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, der Ausfall wesentlicher Kommunikationsmittel etc.) nicht eingehalten werden, ist der Übersetzer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Sollte diese Behinderung andauern, ist der Auftraggeber berechtigt, für die noch ausstehenden Teillieferungen vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Rechte (insbesondere Schadenersatzansprüche) sind für solche Fälle ausgeschlossen.

12. Reklamationen und Mängelbeseitigung

- (1) Falls keine besonderen Vereinbarungen über die qualitativen Anforderungen an die Sprachdienstleistung getroffen wurden oder aus der Art des Auftrags keine spezifischen Anforderungen ersichtlich sind, wird diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig sowie sinngemäß und linguistisch richtig zum Zweck der Information bzw. der entsprechenden Textintention ausgeführt. Fachausdrücke werden, sofern gem. obenstehendem Absatz 3(1) keine

Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber vorgelegt worden sind, in die allgemein übliche, lexikalisch vertretbare bzw. korrekte bzw. allgemein verständliche Version übersetzt. Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurück zu führen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Übersetzers. Dies gilt sinngemäß auch für erbrachte Dolmetscherleistungen.

§ 202 Abs. 1 BGB unberührt.

14. Stornierung

(1) Nimmt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag zurück, ohne gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt zu sein, müssen die bis zur Stornierung entstandenen Kosten erstattet und die bis zu diesem Zeitpunkt eventuell geleisteten Arbeiten bezahlt werden.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Übersetzers oder der Sitz seiner beruflichen Niederlassung.

(3) Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

16. Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, gültige Bestimmung als vereinbart.

17. Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selber.

(2) Reklamationen sind dem Übersetzer vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels schriftlich und angemessen unverzüglich anzuzeigen. Reklamiert der Auftraggeber einen in der Sprachdienstleistung objektiv vorhandenen, nicht unerheblichen Mangel, ist der Übersetzer verpflichtet, nach seiner Wahl nachzubessern, zu mindern oder zu wandeln. Für die Nachbesserung gemäß BGB hat der Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Weitergehende Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind sämtliche Mängelrügen ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige bei offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von zehn Tagen nach Übertragung der Übersetzung bzw. Erbringung der Leistung und bei versteckten Mängeln nach Ablauf von zehn Tagen nach deren Entdeckung beim Übersetzer eingegangen ist. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf sämtliche Ansprüche, die ihm wegen eventueller Mängel der Sprachdienstleistung zustehen könnten.

(4) Der Übersetzer behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln.

(5) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden.

(6) Beseitigt der Übersetzer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mehreren Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist.

13. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

(1) Der Übersetzer haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

(2) Eine Garantie für die Druckfertigkeit bzw. Veröffentlichung der Übersetzungen kann nur für den Fall übernommen werden, dass der Auftraggeber dem Übersetzer:

- die Anforderungen ausdrücklich im schriftlichen Auftrag mitgeteilt hat und
- die Druckfahnen zur Korrektur (auch inhaltlicher Art) vorgelegt wurden und es die Möglichkeit sowie einen angemessenen Zeitraum zur Kontrolle gegeben hat.

(3) Sollten die o.g. Punkte nicht erfüllt worden sein, sind Garantie- bzw. Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden.

(4) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Übersetzer wegen Mängeln der Übersetzung (§634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, in einem Jahr seit der Abnahme der Übersetzung.

(5) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen § 634a BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt